

## PFLICHTEN DES HÄNDLERS

Bevor Händler ein harmonisiertes Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen, müssen sie sich u. a. vergewissern, ob die CE-Kennzeichnung vorhanden ist und die nach EU-BauPVO erforderlichen Unterlagen beigefügt sind.

Wenn der Händler Grund zur Annahme hat, dass ein Bauprodukt nicht der Leistungserklärung entspricht, darf er das Bauprodukt nicht auf dem Markt bereitstellen.

## DURCHFÜHRUNG DER MARKTÜBERWACHUNG

- Stichprobenartige Kontrollen auf Grundlage eines bundesweit abgestimmten Marktüberwachungsprogramms
- Kontrollen aufgrund von Hinweisen, Anzeigen und Beschwerden
- Zusammenarbeit mit dem Zoll
- Kooperation mit Beteiligten, um Gefahren abzuwenden oder abzumildern

## MÖGLICHKEITEN DER MARKTÜBERWACHUNG

- Veranlassung von Korrekturen bei fehlerhaften Unterlagen
- Ggf. Entnahme von Proben und Veranlassung von Produktprüfungen
- Veranlassung von Produktrücknahmen oder -rückrufen
- Untersagung der Bereitstellung von harmonisierten Bauprodukten auf dem Markt
- Warnung der Öffentlichkeit
- Meldung von Bauprodukten mit „ernster Gefahr“ an das EU-Schnellwarnsystem RAPEX
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

## ORGANISATION DER MARKTÜBERWACHUNG

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten bei den Ländern. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ist die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder.

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
**Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin**  
**E-Mail: [marktueberwachung@dibt.de](mailto:marktueberwachung@dibt.de)**  
**[www.dibt.de](http://www.dibt.de)**

Oberste Marktüberwachungsbehörde von Baden- Württemberg ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen. Für die Umsetzung der Marktüberwachung ist das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 11 zuständig.

**Regierungspräsidium Tübingen**  
**Konrad-Adenauer-Str. 20**  
**72072 Tübingen**  
**E-Mail: [marktueberwachung@rpt.bwl.de](mailto:marktueberwachung@rpt.bwl.de)**

Weitere Informationen unter:  
<http://www.rp-tuebingen.de>



# Marktüberwachung europäisch harmonisierter Bauprodukte nach der Bauproduktenverordnung

## ZIELE DER MARKTÜBERWACHUNG

Die EU-Mitgliedstaaten sind zur Marktüberwachung verpflichtet, um die Einhaltung der für harmonisierte Bauprodukte geltenden Anforderungen zu kontrollieren. Damit soll der freie Warenverkehr gewährleistet und das Vertrauen in CE-gekennzeichnete Bauprodukte gestärkt werden. Die Marktüberwachung trägt zum Schutz vor unsicheren Bauprodukten und zu einem fairen Wettbewerb bei.

Dabei sind insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung/EU-BauPVO) einschließlich der delegierten Rechtsakte, die Verordnung (EU) Nr. 1020/2019), das Marktüberwachungsgesetz (MüG) und das Bauproduktengesetz (BauPG) zu beachten.

## EUROPÄISCHE BAUPRODUKTENVERORDNUNG

Am 1. Juli 2013 trat die EU-BauPVO in allen Teilen in Kraft und löste die Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG ab. Die EU-BauPVO gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und regelt die Bedingungen für die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten auf dem europäischen Binnenmarkt.

Die EU-BauPVO gilt für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm (hEN) erfasst sind oder für die eine Europäische Technische Bewertung (ETA) ausgestellt wurde. Die Europäische Kommission veröffentlicht die harmonisierten Normen (hEN) und die europäischen Bewertungsdokumente (EAD) im Amtsblatt der Europäischen Union. Die KOM erweitert bzw. aktualisiert diese Angaben durch die Veröffentlichung von Delegierten Rechtsakten. Das Deutsche Institut für Bautechnik stellt auf seiner Homepage konsolidierte Listen der harmonisierten Normen (hEN-Liste) und der Europäischen Bewertungsdokumente (EAD-Liste) bereit ([www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

## PFLICHTEN DES HERSTELLERS

Der Hersteller hat für das harmonisierte Bauprodukt eine Leistungserklärung zu erstellen und das Produkt mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen, wenn es auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird. Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sind beizufügen. Von der Erstellung der Leistungserklärung kann der Hersteller absehen, wenn eine Ausnahme vorliegt.

## LEISTUNGSERKLÄRUNG

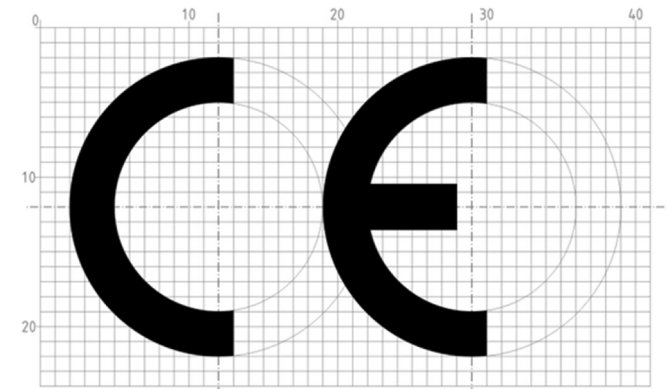
In der Leistungserklärung werden Eigenschaften des Bauproduktes, ausgedrückt als „Wesentliche Merkmale“, angegeben. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauproduktes mit der erklärten Leistung.

Dem Abnehmer des Bauproduktes ist eine Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter Form oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Sie muss für in Deutschland bereitgestellte Bauprodukte in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Wesentliche Inhalte der Leistungserklärung:

- Bezugsnummer der Leistungserklärung
- Kenncode des Produkttyps
- Vorgesehener Verwendungszweck
- Name und Anschrift des Herstellers
- System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
- Wesentliche Merkmale, erklärte Leistung und technische Spezifikation
- Name, Funktion und Unterschrift des Ausstellers

Für die Bereitstellung im Internet wurde die delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Hier werden die Bedingungen für die Zurverfügungstellung der Leistungserklärung auf einer Webseite festgelegt.



CE-Kennzeichnung analog Anhang II VO (EG) 765/2008

## CE-KENNZEICHNUNG

Die CE-Kennzeichnung wird durch den Hersteller an Bauprodukten angebracht, für die er eine Leistungserklärung erstellt hat. Damit bestätigt er die Einhaltung aller geltenden Anforderungen der EU-BauPVO sowie aller anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU. Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.

Hinter der CE-Kennzeichnung folgen:

- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde
- Name und Anschrift des Herstellers oder Kennzeichen zur Identifikation
- Nummer der hEN oder des EAD
- Kenncode des Produkttyps
- Bezugsnummer der Leistungserklärung
- erklärte Leistung gemäß Leistungserklärung
- Kennnummer der notifizierten Stelle (falls zutreffend)
- Verwendungszweck nach harmonisierter Spezifikation